



Dienstort Bernkastel-Kues 06531 956 –

Hermen -410 stefan.hermen@dlr.rlp.de

Dienstort Trier 0651 9776-

Permesang -217 gerd.permesang@dlr.rlp.de

Görresstraße 10  
54470 Bernkastel-Kues  
Telefon 06531 956-0  
Telefax 06531 956-444  
dlr-mosel@dlr.rlp.de  
www.dlr-mosel.rlp.de

WEINBAULICHER  
INFORMATIONSSERVICE (WIS)  
MOSEL 2018

# Nr. 6/2018

14.12.2018

## UMSTRUKTURIERUNGSANTRÄGE FÜR REBPFLANZUNGEN IM JAHR 2019 (ANTRAG TEIL 2)

Ab Mittwoch, dem 2. Januar 2019 können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebpflanzungen im Jahr 2019 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2019. Für Flächen in Flurbereinigungsverfahren gilt im Jahr der Besitzeinweisung eine gesonderte Antragsfrist. Sie endet am 30. April 2019.

Die o.g. Antragsfrist gilt für den Teil 2 des Antragsverfahrens. Hier können alle Flächen beantragt werden, die 2019 gepflanzt werden sollen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die jetzt beantragten Flächen bereits in Teil 1 des Antragsverfahrens gemeldet worden sind und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Ein „Nachmelden“ ist nicht möglich.

Die Pflanzung kann in diesem Programm mit allen in Rheinland-Pfalz klassifizierten Rebsorten erfolgen. Wie bereits in vorherigen Jahren werden auch nicht klassifizierte Rebsorten im Rahmen von genehmigten Anbaueignungsversuchen gefördert.

### Die Fördersätze in 2019 lauten wie folgt:

Maßnahmen 31 und 41:	10.000 €/ha	(Flachlagen)
Maßnahmen 32 und 42:	19.000 €/ha	(Steillagen)
Maßnahmen 34 und 44:	21.000 €/ha	(Steilst- und Terrassenlagen)
Maßnahmen 33 und 43:	9.000 €/ha	(Extensive Anlagen)
Maßnahme 51:	32.000 €/ha	(Handarbeitsmauersteillagen)
Maßnahme 52 und 62:	6.000 €/ha	(Nutzung gebrauchter Materialien)
Maßnahme 53:	24.000 €/ha	(Neuanlage von Querterrassen)

Die Maßnahmen 52 und 62 bieten den Winzern die Möglichkeit, eine vorhandene Unterstützungsvorrichtung weiter zu verwenden, bzw. gebrauchtes Material einzusetzen. Damit kann der inzwischen hohen Lebensdauer der Materialien sowie der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden.

Die Maßnahmen 53 beinhaltet die Verbesserung der Bewirtschaftung durch Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. Anlegen von Querterrassen mit Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage und Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Förderung in der Flurbereinigung.

Die Mindestfläche für die Teilnahme beträgt in Flachlagen 10 Ar je Bewirtschaftungseinheit, in Steil- und Steilstlagen sowie in Handarbeitsmauersteillagen und der Querterrassierung lediglich 5 Ar.

Anträge können über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer elektronisch gestellt werden. Die Antragstellung über das Weininformationsportal erleichtert dem Antragsteller durch Fehlerhinweise das Ausfüllen des Antrages.

Für Antragsteller, die diese Möglichkeit nicht nutzen wollen, stehen auf der Homepage des MWVLW die Richtlinie und die Antragsformulare zum Download bereit. Zudem finden Sie dort die Richtlinien zur Umstrukturierung in pdf-Form.

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung/>



Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die ab dem Jahr 2016 Zahlungen aus dem Umstrukturierungsprogramm erhalten haben und/oder im Jahr 2019 einen Antrag auf Unterstützung aus dem Umstrukturierungsprogramm stellen, einen Gemeinsamen Antrag (Agrarförderantrag) bis zum 15. Mai 2019 stellen. Dieser Antrag ist für die auf die Zahlung folgenden 3 Jahre termingerecht einzureichen. Verstöße gegen diese Auflagen führen zu Rückforderungen.

Für 3 Jahre nach dem Jahr der Beihilfezahlung unterliegen die Antrag stellenden Betriebe Cross Compliance Überprüfungen.

#### **Wichtige Änderungen gegenüber 2018:**

- Es stehen zur Antragstellung keine Papieranträge mehr bei den Kreisverwaltungen zur Verfügung.
- Flächen, die mit erworbenen umgewandelten Wiederbepflanzungsrechten bestockt werden, können nicht mehr gefördert werden. Betroffene Betriebe wurden bereits 2017 von der Landwirtschaftskammer darüber schriftlich informiert.

- Anpassung der Definition der Fertigstellung: „Eine Pflanzung (Fertigstellung) laut der hier vorgegebenen Definition ist erst dann abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt, alle Pflanzpfähle (können bei allen Maßnahmen gebraucht sein) gesteckt, alle Endpfähle und Mittelstickel eingeschlagen sind sowie ein Draht je Zeile gespannt worden ist.“
- Ab 2019 müssen die Verankerungen der Endpfähle zum Zeitpunkt der Abgabe der Fertigstellungsmeldung nicht vorhanden sein. Für die Verankerung kann in allen Maßnahmen gebrauchtes Material verwendet werden.
- Die Richtlinie enthält jetzt Unterrichtungen und Erklärungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten.

*(Quelle: MWVLW)*

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes Fest und einen guten „Rutsch“ ins neue Jahr 2019!**

*Team Weinbau DLR Mosel*